

565/v₆

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird.

Die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945 sieht vor, daß der § 21 des Verbotsgesetzes, betreffend die Entlassung oder gekürzte Pensionierung öffentlicher Bediensteter, die keine Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltslos für die unabhängige Republik einzutreten, bis spätestens 30. Juni 1946 durchzuführen sei. Es muß daher bis zum Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes die Frist, innerhalb der Entlassun-

gen oder Pensionierungen gemäß § 21 des Verbotsgesetzes vorgenommen werden können, verlängert werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1946 die Regierungsvorlage unter Einfügung einer Rückwirkungsklausel im § 2 einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 19. Juli 1946.

Geißlinger,
Berichterstatler.

Kunschak,
Obmann.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bis zu einer anderweitigen Regelung werden im § 4 des Verfassungsgesetzes vom

15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), die Worte: „30. Juni 1946“ durch die Worte: „30. Juni 1947“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.